

Satzung der Schülervertretung der Peter-Weiss-Gesamtschule Unna

1. Grundsätze

1.1 Erlass der Satzung

Die Satzung der Schülervertretung wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter erlassen. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter Bedenken gegen die in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Schülervertretung hat, entscheidet die Schulkonferenz über die Einführung und Gültigkeit der Satzung.

1.2 Selbstverständnis

Die Schülervertretung (SV) der Peter-Weiss-Gesamtschule Unna vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule die Interessen der Schülerinnen und Schüler und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Durch die SV machen die Schülerinnen und Schüler ihre Belange geltend und übernehmen durch selbst gewählte und mit ihrer Zustimmung übertragene Aufgaben Verantwortung für ein gelingendes und lebendiges Schulleben.

1.3 Freistellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Schule

Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im notwendigen Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülervertretung und für ihre Fortbildung als Schülervertreterinnen oder Schülervertreter freigestellt.

1.4 Benachteiligungsverbot

Wegen der Tätigkeit in einer oder im Auftrag einer Schülervertretung darf keine Schülerin und kein Schüler benachteiligt werden. Die Tätigkeit in der Schülervertretung wird im Zeugnis der Schülerin oder des Schülers vermerkt. Wegen einer Tätigkeit in der oder als Beauftragte/r für die Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten im Unterricht werden im Zeugnis nicht berücksichtigt.

1.5 Pflichten und Rechte der Schüler/innen, der SV sowie der Schülersprecher/innen

- Schülerinnen und Schüler wählen die Verbindungslehrer/innen (vgl. 3.) und die Schülersprecher/innen (vgl. 4.).
- Die Bestimmung der Schülerdelegierten zur Schulkonferenz erfolgt durch den SV-Vorstand.
- Schülersprecher/innen führen den Vorsitz bei den Sitzungen des Schülerrates (vgl. 2.)
- Mindestens 4x im Halbjahr findet auf Einladung der Schülersprecherinnen und Schülersprecher ein Schülerrat statt.
- Die SV entsendet Vertreter/innen zu den verschiedenen Fachkonferenzen, Schulkonferenzen und andere Konferenzen, in denen die Mitwirkung der SV erforderlich ist.
- Die SV wirkt bei der Organisation von Schulfesten, Schulfahrten, Turnieren, Hilfsaktionen mit.
- Die SV unternimmt jährlich eine SV- Fahrt mit dem Ziel der Fort- und Weiterbildung von Klassensprecherinnen und Klassensprechern, sowie der Information von an der Mitarbeit interessierten Mitschülerinnen und Mitschüler.

Klassensprecherinnen und Klassensprecher haben das Recht auf die Teilnahme an einer SV-Fahrt. Anderen Schülerinnen und Schülern kann die Teilnahme durch die Klassenleitungen sowohl gewährt als auch verwehrt werden.

- Ergebnisse aus den Sitzungen des Schülerrates oder den SV-Fahrten, sowie Vorhaben der SV werden der Schulleiterin, bzw. dem Schulleiter unverzüglich zur Kenntnis gegeben. Dabei ist sowohl schriftliche als auch mündliche Informationsweitergabe möglich.

1.6 Brief- und Postgeheimnis

Sendungen, die an die Schülervertretungen der Schule gerichtet sind, werden dem SV- Vorstand ausgehändigt, solche an eine Klasse der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher, Sendungen z.Hd. einer bezeichneten Schülervertreterin oder eines Schülervertreters werden dieser Person unmittelbar ausgehändigt. Die Weitergabe dieser Sendungen erfolgt unverzüglich ohne Öffnung der Sendung.

1.7 Ausstattung der Schülervertretung

Die Schule stellt die für den Geschäftsbedarf der Schülervertretung erforderlichen Sachmittel im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit. Für die Arbeit der Schülervertretung ist nach Möglichkeit ein eigener Raum, aber in jedem Fall ein nur für die SV zugänglicher Schrank zur Verfügung zu stellen. Die Vorschläge der Schülervertretung für deren Sachbedarf sollen bei den Haushaltsanforderungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber dem Schulträger angemessen berücksichtigt werden.

1.8 Kassenführung

Zur Verwaltung der Mittel richtet die SV eine Kasse ein. Die Kassengeschäfte werden durch eine Kassenwartin oder einen Kassenwart geführt, die/der vom Schülerrat für ein Jahr gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Die Erziehungsberechtigten der Kassenwartin oder des Kassenvwarts müssen dieser Bestellung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, Belegung von Einnahmen und Ausgaben, regelmäßige Rechnungslegung) sind zu beachten. Beschlüsse der Schülervertretung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Verbindungslehrer/innen, bzw. der Schulleiterin oder des Schulleiters; diese oder dieser dürfen einem Beschluss nur widersprechen, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist oder durch ein Vorhaben eine Störung des Schulfriedens zu erwarten ist. In jedem Schuljahr hat mindestens einmal eine Kassenprüfung zu erfolgen. Diese erfolgt durch eine/n Kassenprüfer/in, die/der vom Schülerrat für ein Jahr gewählt wurde. Wiederwahl ist nicht möglich.

2. Arbeit und Organe der Schülervertretung in der Schule

2.1 Informationspflicht der Schule

Der SV-Vorstand wird über alle die Schülerschaft betreffenden Belange informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen; Entsprechendes gilt auch für die Klassen-, Kurs- und Stufensprecherinnen und -sprecher. Mindestens 2x im Halbjahr soll ein gemeinsames Gespräch zwischen SV-Vorstand und der Schulleiterin oder dem Schulleiter stattfinden. Die Schulleitung unterrichtet den Schülerrat über alle die Schülerinnen und Schüler betreffenden Vorschriften (Rundschreiben, Verordnungen, Gesetze) und erläutert sie. Schulrechtliche Vorschriften, grundsätzliche Rundschreiben, die die Schülerschaft betreffen, und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums werden der Schülervertretung zugänglich gemacht und ggf. auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die Schülervertretung hat das Recht, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen, zu sprechen. Die Besuche sind der Schülervertretung von der Schulleitung rechtzeitig anzukündigen.

2.2 Schülerversammlung und Schülerrat

Die Schülerversammlung (Schülervollversammlung oder Schülerteilversammlung) und der Schülerrat (bestehend aus allen Klassensprechern und Stufensprechern) werden von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher einberufen.

Der Termin für die Schülerversammlung wird im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt. Schülerversammlungen werden nur in Ausnahmefällen einberufen. Die „normale“ Arbeit der Schülervertretung wird durch den Schülerrat begleitet.

Termine für den Schülerrat werden im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt. Terminüberschneidungen mit Klassen- und Kursarbeiten sowie schriftlichen Überprüfungen sollen vermieden werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben ein Recht auf

Anhörung in der Schülerversammlung und in den Sitzungen des Schülerrates. Treffen des Schülerrates finden mindestens 4x in einem Schulhalbjahr statt.

2.3 SV-Vorstand

Aus den Reihen der Schülerschaft wird der SV-Vorstand gebildet (vgl. 4.). Er besteht aus insgesamt 4 Schülerinnen und Schülern, die gemeinsam die Belange der Schülerschaft zwischen den Schülerratssitzungen, bzw. den Schülerversammlungen vertreten.

2.4 Schülersprecherin und Schülersprecher

Der Schülerrat wählt (vgl. 4.) aus den 4 Mitgliedern des SV-Vorstandes 1 Schülersprecher/in und 1 Vertreter/in der/s Schülersprecher/in.

2.5 Konferenzteilnahme

Die von der SV benannten Schülerinnen und Schüler vertreten in der Schulkonferenz die Belange der Schülerschaft.

An allen weiteren schulischen Konferenzen, mit Ausnahme der Lehrer/innen-, Beratungs-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, können die Schülersprecherin oder der Schülersprecher bzw. der SV-Vorstand beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören.

Hinsichtlich personenbezogener Informationen sind die Schülervertreterinnen und Schülervertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zu den Konferenzen werden die Schülervertreterinnen und Schülervertreter rechtzeitig eingeladen.

3. Verbindungslehrerin/ Verbindungslehrer

3.1 Aufgabenstellung

Die Verbindungslehrer/innen arbeiten konstruktiv mit der Schülervertretung zusammen; sie haben die Aufgabe, sich für die Belange der Schülervertretung einzusetzen sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Schülervertretung zu beraten und zu fördern und bei Konfliktfällen zu vermitteln. In Erfüllung dieser Aufgaben werden die Verbindungslehrer/innen von allen schulischen Beteiligten, vor allem von der Schulleitung und dem Kollegium unterstützt.

5.2 Wahl der Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

Zur Wahl stehen an der PWG 3 Verbindungslehrer/innen. Es sollen möglichst mindestens eine weibliche und eine männliche Lehrkraft als Kandidat/in gewonnen werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

5.3 Teilnahmeberechtigung

Die Verbindungslehrer/innen nehmen an den Sitzungen des Schülerrates und der Schülerversammlung mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen können in begründeten Fällen zeitweise in Abwesenheit der Verbindungslehrer/innen stattfinden.

4. Wahlvorschriften

4.1 Wahlzeitpunkt

Die Wahl der Schülervertretungen (Klassensprecher/innen, Stufensprecher/innen und Schülersprecher/innen), erfolgt innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn eines Schuljahres. Unmittelbar danach findet die erste Schülerratssitzung eines Schuljahres statt.

Auf der ersten Sitzung des Schülerrates in einem neuen Schuljahr wird der SV-Vorstand und werden die Schülersprecher/innen gewählt. Die Einladung zur ersten Schülerratssitzung eines Schuljahres wird vom bisherigen SV-Vorstand ausgesprochen. Im Einzelfall laden die Verbindungslehrer/innen ein.

Die Wahl der Verbindungslehrer/innen für das jeweils kommende Schuljahr erfolgt auf der letzten Schülerratssitzung vor den Sommerferien.

4.2 Allgemeine Wahlvorschriften

Die Kandidat/inn/en bzw. die einzelnen Teams für den SV-Vorstand, bzw. für das Amt der Schülersprecher/in sind dazu verpflichtet alle Klassen im Schülerrat über ihre Kandidatur und ggf. ihr Programm im Vorfeld zu informieren. Diese Vorstellung soll zumindest in Form von Steckbriefen erfolgen und rein informativer Natur sein. Alle Informationen die Wahlen betreffend werden am SV-Brett rechtzeitig vor dem Wahltermin ausgehängt.

Wählbar sind alle Schüler/innen aus den Klassenstufen 9-13, d.h. auch Schülerinnen und Schüler, die selber nicht Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sind, können kandidieren.

Eine Kandidatur ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Schülerratssitzung, bzw. die Schülervollversammlung anberaumt ist, in schriftlicher Form vor dem jeweils aktuellen SV-Vorstand zu erklären.

Gewählt wird in der Regel durch den Schülerrat. Im Ausnahmefall kann der Schülerrat beschließen, dass die Wahl durch die gesamte Schülerschaft im Rahmen einer Schülerversammlung erfolgen soll.

Die Wahl von Stellvertreter/inne/n ist wünschenswert, aber nicht zwingend.

4.3 Wahlperiode

Die Amtszeit des SV-Vorstandes, sowie der gewählten Schülersprecherin und -sprecher beträgt ein Schuljahr, Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen Schülervertreter/innen sowie Verbindungslehrer/innen ihr jeweiliges Amt bis zur Neuwahl weiter. Schülervertreter/innen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie die Schule nicht mehr besuchen. Falls erforderlich, finden Nachwahlen statt.

4.4 Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum)

Jede/r gewählte Schülervertreter/in und Verbindungslehrer/in können von dem Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, jederzeit durch die Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden. Diese Abwahl muss durch eine zweidrittel Mehrheit erfolgen. Der Antrag auf Abwahl kann durch jede/n Schüler/in erfolgen, muss jedoch schriftlich begründet und persönlich vorgetragen werden.

5. Aktive SV-Arbeit

Jeder Klassen- und Stufensprecher/in verpflichtet sich aktiv an der Arbeit der Schülervertretung mitzuarbeiten.

6. Satzungsänderung

Die Satzung der Schülervertretung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit im Schülerrat und mit der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters geändert werden. Ein Änderungsantrag muss bis spätestens zwei Tage vor der nächsten Sitzung beim SV-Vorstand eingereicht und vor dem Schülerrat mündlich begründet werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.